

# Protokoll der 8. Tagung der IV. Kreissynode des Kirchenkreises Egel



Datum: Samstag, den 13. Mai 2017

Ort: Kirchsaal der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nicolai Aken

Die Tagung begann mit einer Andacht, unter der Verantwortung von Frank Scholz und Kantor Thomas Wiesenberg.

## TOP 0.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Präses Hannen und die Schriftführerinnen stellen fest, dass 42 von 60 Synodalen erschienen sind. Die Kreissynode ist beschlussfähig.

## TOP 0.2 Legitimationsbericht

Die Kreissynode bestätigt folgende Mandatsveränderungen der VIII. Kreissynode:

1. Die Synodale Frau **Dagmar Schöbel** ist durch Rücktrittserklärung vom 6.3.2017 aus der Kreissynode ausgeschieden. Unter Beachtung der festgelegten Rangfolge rückt der Synodale Herr **Harald Heinecke** als ordentliches Mitglied der Kreissynode auf.
2. Die stellvertretende Synodale Frau **Ines Beucke** ist durch Rücktrittserklärung vom 17.10.2016 aus der Kreissynode ausgeschieden. Als neuer stellvertretender Synodaler wurde Herr **Arnulf von Knorre** durch die beteiligten Gemeindeglieder gewählt.
3. Der Synodale Herr **Frank Schünemann** ist durch Rücktrittserklärung aus der Kreissynode ausgeschieden. Unter Beachtung der festgelegten Rangfolge rückt die Synodale Frau **Brigitte**

**Fischer** als ordentliches Mitglied der Kreissynode auf. Als erster Stellvertreter für Frau Brigitte Fischer rückt der Synodale Herr **Hans-Jürgen Korn** auf.

4. Als weitere stellvertretende Synodale aus den Reihen des Pfarrkonventes:
  - a. Pfarrer **Johannes Heinrich**
  - b. Pfarrerin **Beate-Maria Mücksch**
  - c. Pfarrerin **Martina Grigutsch**
5. Der stellvertretende Synodale Pfarrer **Ulrich Lörzer** scheidet aus der Kreissynode aus, da er keinen Dienstauftrag mehr im Kirchenkreis inne hat.

**Votum:** mehrheitlich angenommen

**Anmerkung:** *Hierzu lag der Kreissynode die Drucksache 0.2/2 vor.*

### **TOP 0.3 Synodalversprechen**

Präses Hannen nimmt Pfarrerin Martina Grigutsch, Frau Brigitte Fischer, Herrn Arnulf von Knorre und Herrn Dr. Siegfried Krüger das Synodalversprechen ab.

### **TOP 1 Beschluss der Tagesordnung**

0. Eröffnung und Begrüßung
  - 0.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - 0.2. Legitimationsbericht
  - 0.3. Synodalversprechen
1. Beschluss zur Tagesordnung
2. Beschluss der Tageskollekte
3. Protokoll der 7. Sitzung
4. Bericht zum Stand der Konzeption des Kirchenkreises Egelin nebst Stellenplan 2018 – 2023
5. Stellungnahmeverfahren zur Überarbeitung der Verfassung der EKM
6. Bericht aus dem Kreiskirchenamt Harz-Börde
7. Jahresrechnung 2016
8. Wahlen und Berufungen
  - 8.1. Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses für Diakonie und Soziales
  - 8.2. Wahl eines Mitgliedes in die Visitationskommission
  - 8.3. Hinzuberufung von Herrn Jürgen Groth, als dauernder Berater im Struktur- und Stellenplanausschuss nach § 18 Abs. 2 GO KS Egelin
  - 8.4. Nachwahl eines Mitgliedes in den Bauausschuss<sup>1</sup>
9. Bericht von der Landessynode
10. Fragestunde
11. Verschiedenes
  - 11.1. E-Mobilität

**Votum:** einstimmig beschlossen

---

<sup>1</sup> Der Tagesordnungspunkt wurde während der Sitzung beantragt und beschlossen.

## **TOP 2. Beschluss der Tageskollekte**

Die Kreissynode beschließt die Tageskollekte zu je 50% für die Katastrophenhilfe „Hungersnot in Ostafrika“ und für eine hilfsbedürftige Familie aus Zuchau (Brandopfer) zu sammeln.

Die Höhe der Tageskollekte beträgt 372,40 €.

**Votum:** bei drei Enthaltungen angenommen

*Anmerkung: Der Synodale Tobias Müller beantragte die Tageskollekte für die Katastrophenhilfe „Hungersnot in Ostafrika“ zu verwenden. Der Synodale Ulf Rödiger beantragte die Unterstützung einer hilfsbedürftigen Familie aus Zuchau (Brandopfer). Der Synodale Frank Lehmann beantragte die Kollekte zu je 50% aufzuteilen. Die Anträge der Synodalen Müller und Rödiger erhielten nicht die notwendige Mehrheit. Der Antrag des Synodalen Lehmann wurde bei 3 Enthaltungen angenommen.*

## **TOP 3. Protokoll der 7. Sitzung**

**Votum:** mehrheitlich angenommen.

## **TOP 4. Bericht zum Stand der Konzeption des Kirchenkreises Egelu nebst Stellenplan 2018 – 2023**

Superintendent Porzelle gibt einen kurzen Rück- und Ausblick zur Konzeption und dem darin enthaltenden Stellenplan.

## **TOP 5. Stellungnahmeverfahren zur Überarbeitung der Verfassung der EKM**

Präses Hannen begrüßt zu dem Tagesordnungspunkt Herrn KR Brucksch vom Landeskirchenamt. Dieser führt im Anschluss in das Thema „Überarbeitung der Verfassung“ ein und steht den Synodalen für Rückfragen zur Verfügung.

Die Kreissynode des Kirchenkreises Egelu fasst folgende Beschlüsse:

- A. Die Kreissynode des Kirchenkreises Egelu lehnt einen Verfassungstext, der bezogen auf Personen-, Berufs- oder Amtsbezeichnungen sowohl männliche als auch weibliche Formen aufnimmt ab. Sie bittet daher die Landessynode der EKM den, auf der 4. Tagung der II. Landessynode (Drucksachen-Nr. 5/3), vorgeschlagenen Verfassungstext in geschlechtergerechte Sprache zu verwerfen.

### **Begründung:**

Unstrittig ist, dass die Kirchenverfassung klar herausstellen muss, dass die Gleichberechtigung von Mann und Frau uneingeschränkt gilt. Der geschlechtergerechte Vorschlag der Verfassungskommission trägt diesem Grundsatz zwar Rechnung, verkompliziert den Verfassungstext jedoch so sehr, dass ein schnelles verstehendes Lesen nicht mehr möglich ist.

**Votum:** bei zwei Enthaltung angenommen

**Anmerkung:** *Der Kreissynode lag zur Beschlussfassung die Drucksache 5/1 vor. Der Synodale Johannes Beyer beantragte in der Begründung den Passus „für das „normale“ Gemeindeglied“ zu streichen. Dem Antrag wurde mehrheitlich stattgegeben.*

---

**B.** Die Kreissynode des Kirchenkreises Egeln bittet die Landessynode:

1. Die Zusammensetzung der Landessynode so zu regeln, dass jeder Kirchenkreis ein Mitglied, welches hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht, in die Landessynode entsenden kann.
2. Eine Möglichkeit wäre die Änderung von Artikel 57 Absatz 1

Artikel 57 - Zusammensetzung und Bildung der Landessynode

(1) Der Landessynode gehören an:

1. der Landesbischof,
2. der reformierte Senior,
3. der Präsident des Landeskirchenamtes,
4. der Leiter des Diakonischen Werkes,
5. je Kirchenkreis ein von der Kreissynode gewähltes Mitglied, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht,
6. je Kirchenkreis ein von der Kreissynode gewähltes Mitglied, das hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht. Es ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Dienstbereiche, insbesondere die anderen Verkündigungsdienste neben dem Pfarrdienst, angemessen vertreten sind. Ein Kirchenkreis dessen Superintendent Mitglied der Landessynode ist kann kein Mitglied entsenden.
7. je Propstsprengel ein Superintendent,
8. je ein Mitglied der Theologischen Fakultäten der Martin- Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich- Schiller-Universität Jena,
9. zwei bis sechs Jugenddelegierte gemäß Absatz 2,
10. bis zu neun vom Landeskirchenrat zu berufende Mitglieder.

Die damit in Verbindung stehenden Normen entsprechend anzupassen.

**Begründung:**

Die vorgeschlagene Zusammensetzung garantiert, dass **alle** Kirchenkreise sowohl mit einem ehren- als auch mit einem hauptamtlichen Synodalen in der Landessynode vertreten sind. Die Mitgliederzahl der Landessynode steigt von derzeit 80 stimmberechtigte auf 90 stimmberechtigte Mitglieder. Die Gesamtmitgliederzahl (inkl. Mitglieder mit Rede- und Antragsrecht) steigt von 92 auf 103 Mitglieder.

**Änderungen:**

Nr. 1 der stellvertretende Landesbischof (LB) ist kein ordentliches Mitglied mehr. Er behält das Rede- und Antragsrecht. Im Falle der Abwesenheit des LB's wäre der stellv. LB zudem stimmberechtigt.

Nr. 5 der Präses der vorherigen Synode – wird, wie von der Verfassungskommission vorgeschlagen, gestrichen.

Nr. 6 Hauptamtliche Mitarbeitende (HA) aus den Kirchenkreisen – die vorgeschlagene Regelung garantiert den Sitz eines jeden Kirchenkreises durch einen HA in der Synode. Das detailliertere Verfahren ist durch Kirchengesetz zu regeln. Hierbei ist zu bedenken,

- wie die verschiedenen Dienste in der Landessynode angemessen vertreten sind
  - eine Regelung sollte sich dabei an einer Aufteilung 50% Ordiniert – 50% Nichtordiniert orientieren. Hierbei sollten die Superintendenten bei der Berechnung nicht mit einbezogen werden
- Superintendenten – die Mitwirkung der Superintendenten ist wie bisher über den Propstsprengel sicherzustellen (siehe Art 57 Abs. 1 Nr. 7). Unter der lfd. Nr. 5 müssten die Superintendenten ebenfalls benannt werden, um den lokalen Kreis der Hauptamtlichen einzuschränken. Dies ist notwendig um die Landessynode nicht zu „groß“ i. S. der Mitgliederzahl werden zu lassen.
  - Im Verhinderungsfall des Superintendenten greift die Vertretungsregelung der Superintendenten. Hierbei ist zu klären, ob:
    1. bei einer absehbaren einmaligen Vertretung, von dem Grundsatz, dass alle Kirchenkreise hauptamtlich vertreten sein müssen, abgewichen werden kann/ soll – oder
    2. zur Sicherstellung der Beteiligung aller Kirchenkreise dann der Hauptamtliche Synodale des Kirchenkreises aus dem der vertretende Superintendent stammt nicht teilnehmen darf, da dann der von der Kreissynode des gewählten Superintendenten bestimmte Hauptamtliche den entsprechenden Kirchenkreis vertritt

Nr. 10 – Berufungen des Landeskirchenrates – Die zulässige Berufung soll ein Zehntel der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Synode nicht überschreiten.

Synopsis	
Aktuell	Antrag
<p><b>Artikel 57</b> <b>Zusammensetzung und Bildung der Landessynode</b></p> <p>(1) Der Landessynode gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Landesbischof und sein Stellvertreter,</li> <li>2. der reformierte Senior,</li> <li>3. der Präsident des Landeskirchenamtes,</li> <li>4. der Leiter des Diakonischen Werkes,</li> <li>5. der Präses der bisherigen Landessynode,</li> <li>6. je Kirchenkreis ein von der Kreissynode gewähltes Mitglied, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht,</li> <li>7. je Propstsprengel vier von gemeinsamen Wahlausschüssen der Kreissynoden gewählte Mitglieder, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen und von denen zwei ordiniert und zwei nicht ordiniert sind,</li> <li>8. je Propstsprengel ein Superintendent,</li> <li>9. je ein Mitglied der Theologischen Fakultäten der Martin- Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich- Schiller-Universität Jena,</li> <li>10. zwei bis sechs Jugenddelegierte gemäß Absatz 2,</li> <li>11. bis zu acht vom Landeskirchenrat zu berufende Mitglieder.</li> </ol>	<p><b>Artikel 57</b> <b>Zusammensetzung und Bildung der Landessynode</b></p> <p>(1) Der Landessynode gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Landesbischof <del>und sein Stellvertreter,</del></li> <li>2. der reformierte Senior,</li> <li>3. der Präsident des Landeskirchenamtes,</li> <li>4. der Leiter des Diakonischen Werkes,</li> <li>5. <del>der Präses der bisherigen Landessynode,</del></li> <li>5. je Kirchenkreis ein von der Kreissynode gewähltes Mitglied, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht,</li> <li>6. <del>je Kirchenkreis ein von der Kreissynode gewähltes Mitglied, das hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht. Es ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Dienstbereiche, insbesondere die anderen Verkündigungsdienste neben dem Pfarrdienst, angemessen vertreten sind. Ein Kirchenkreis dessen Superintendent Mitglied der Landessynode ist, kann kein Mitglied entsenden.</del></li> <li>7. je Propstsprengel ein Superintendent,</li> <li>8. je ein Mitglied der Theologischen Fakultäten der Martin- Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich- Schiller-Universität Jena,</li> <li>9. zwei bis sechs Jugenddelegierte gemäß Absatz 2,</li> <li>10 bis zu <del>neun</del> vom Landeskirchenrat zu berufende Mitglieder.</li> </ol>

Zusammensetzung nach Zahlen – Anteile ehren- und hauptamtliche stimmberechtigte Mitglieder

Mitglieder der Landessynode (alle) <b>92</b>		Mitglieder der Landessynode (alle) <b>103</b>	
davon stimmberechtigt	<b>80</b>	davon stimmberechtigt	<b>90</b>
HA (ohne Berufene)	30	HA (ohne Berufene)	40
EA (ohne Berufene - mit Jugendsynodale)	42	EA (ohne Berufene - mit Jugendsynodale)	41
Berufene	8	Berufene	9
Berater (Dezernenten, Pröpste, weitere Jugendsyn)	<b>12</b>	Berater (Dezern., Pröp., weit. Jugendsyn.)	<b>13</b>
HA stimmberechtigt gesamt (HA + 4 Berufene)	34	HA stimmberechtigt	40
EA stimmberechtigt gesamt (EA + 4 Berufene)	46	Berufene HA (max 4)	4   44
		EA stimmberechtigt	41
		Berufene EA (minimal 5)	5   46
Anteil HA in Prozent	42,5	Anteil HA in Prozent	48,9
Anteil EA in Prozent	57,5	Anteil EA in Prozent	51,1

**Votum:** bei drei Enthaltung angenommen

**Anmerkung:** Der Kreissynode lag zur Beschlussfassung die Drucksache 5/2 vor.

**C.** Antrag Pfarrer Ulf Rödiger

Die Kreissynode bittet: Artikel 62 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 werden die Worte „und die Dezernenten“ gestrichen.
- b) In Nr. 5 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt die Worte „darunter mindestens sechs Mitglieder“ gestrichen.
- c) Nach Nr. 5 wird eine neue Nr. 6 eingefügt: „6. sechs weitere Mitglieder der Landessynode, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen“.
- d) Die bisherige Nr. 6 wird zu Nr. 7.

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Die Dezernenten des Landeskirchenamtes nehmen an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teil.“

In Absatz 3 wird wie folgt geändert

- (3) Ein Beschluss des Landeskirchenrats bedarf der Mehrheit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 bis 6.

Gegenwärtige Fassung	Beantragte Fassung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 62</b> <b>Zusammensetzung des Landeskirchenrates</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 62</b> <b>Zusammensetzung des Landeskirchenrates</b></p>
<p>(1) Dem Landeskirchenrat gehören an</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Landesbischof als Vorsitzender,</li> <li>2. die Regionalbischöfe und der reformierte Senior</li> <li>3. der Präsident und die Dezenten des Landeskirchenamtes,</li> <li>4. der Präses der Landessynode,</li> <li>5. acht weitere Mitglieder der Landessynode, darunter mindestens sechs Mitglieder, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen,</li> </ol> <p>6. der Leiter des Diakonischen Werkes.</p> <p>(2) <sup>1</sup> Der ständige Stellvertreter des Landesbischofs vertritt diesen auch im Vorsitz. <sup>2</sup> Der Präses kann sich von einem seiner Stellvertreter vertreten lassen. <sup>3</sup> Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 wählt die Landessynode insgesamt fünf stellvertretende Mitglieder, die in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge in den Landeskirchenrat eintreten.</p> <p>(3) Der Landeskirchenrat kann einen Beschluss nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 fassen.</p> <p>Stimmberechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 x Bischof/ <del>Bischöfin</del> / Vorsitz</li> <li>6 x Regionalbischöfe (inklusive reformierter Senior)</li> <li>1 x Präsident <del>in</del> LKA</li> </ul>	<p>(1) Dem Landeskirchenrat gehören an</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Landesbischof als Vorsitzender,</li> <li>2. die Regionalbischöfe und der reformierte Senior</li> <li>3. der Präsident des Landeskirchenamtes,</li> <li>4. der Präses der Landessynode,</li> <li>5. sieben weitere Mitglieder der Landessynode, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen,</li> </ol> <p>6. sechs weitere Mitglieder der Landessynode, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen,</p> <p>7. der Leiter des Diakonischen Werkes.</p> <p>(2) <sup>1</sup> Der ständige Stellvertreter des Landesbischofs vertritt diesen auch im Vorsitz. <sup>2</sup> Der Präses kann sich von einem seiner Stellvertreter vertreten lassen. <sup>3</sup> Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 wählt die Landessynode insgesamt fünf stellvertretende Mitglieder, die in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge in den Landeskirchenrat eintreten.</p> <p>(3) Ein Beschluss des Landeskirchenrats bedarf der Mehrheit der Mitglieder nach Absatz 1, Nr. 4 bis 6.</p> <p>(4) Die Dezenten des Landeskirchenamtes nehmen an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teil.</p> <p>Stimmberechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 x Bischof/ Vorsitz</li> <li>6 x Regionalbischöfe (inklusive reformierter Senior)</li> <li>1 x Präsident LKA</li> </ul>

4 x Dezenten LKA 1 x Präses Landessynode 2 x hauptamtlich tätige Landesynodale 6 x ehrenamtlich tätige Landessynodale 1 x Leiter/in Diakonisches Werk  = 22 Stimmberechtigte  12 kirchliche Funktionsträger der oberen Leitungsebene 9 synodal gewählte Vertreter 1 Mitglied aus einem kirchlichem Werk	1 x Präses Landessynode 6 x hauptamtlich tätige Landesynodale 7 x ehrenamtlich tätige Landessynodale 1 x Leiter/in Diakonisches Werk  = 23 Stimmberechtigte  8 kirchliche Funktionsträger der oberen Leitungsebene 14 synodal gewählte Vertreter 1 Mitglied aus einem kirchlichem Werk  Beratend mit Antragsrecht: 4 x Dezenten LKA
--	--

**Begründung:**

I. Allgemeines

Mit der Umsetzung des Antrags wird eine größere und breitere Entscheidungskompetenz des Landeskirchenrates herbeigeführt.

Unter der Maßgabe der sich, mit größter Wahrscheinlichkeit, weiter verschlechternden Rahmenbedingungen in den Gemeinden und Kirchenkreisen, ist eine intensivere, mit Stimmrecht versehene, Beteiligung der unteren Ebenen (Haupt- und Ehrenamtliche) zwingend erforderlich.

II. Zu Artikel 62

Absatz 1

Die Veränderung des Art 62 Abs. 1 Nr. 5 VerfEKM und die Einfügung des Art 62 Abs. 1 Nr. 6 VerfEKM ermöglichen eine größere Beteiligung der hauptamtlichen Dienste auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene im Landeskirchenrat. Gegenwärtig repräsentieren hier lediglich zwei Mitglieder des Landeskirchenrates die Diakone, Gemeindepädagogen, Kirchenmusiker, Pfarrer und Mitarbeitende der Kreiskirchenämter.

Absatzes 4 garantiert, dass auch zukünftig das entsprechende Fachwissen des Landeskirchenrates bei der Entscheidungsfindung zur Verfügung steht. Ein Stimmrecht des Landeskirchenamtes bleibt nach Art 62 Abs. 1 Nr. 3 VerfEKM weiterhin bestehen.

Absatz 3

Bei der bestehenden Formulierung ist unklar wie Stimmenthaltungen zu werten sind, während bei der vorgeschlagenen Formulierung ganz klar wird, dass eine sich klar zu dem anstehenden Beschluss bekennende Mehrheit notwendig ist.

**Votum:** einstimmig angenommen

Anmerkung: Der Kreissynode lag zur Beschlussfassung die Drucksache 5/3 vor. Der Synodale Johannes Beyer beantragte die Vorlage dahingehend abzuändern, dass die Personen- und Amtsbezeichnungen nicht mehr geschlechtergerecht aufgeführt sind. Dem Antrag wurde mehrheitlich gefolgt.

D. Die Kreissynode des Kirchenkreises Egelshausen beantragt im Rahmen der Überprüfung der Verfassung der EKM erneut folgende Änderung:

Art 62 Abs. 3 erhält folgende Fassung: Ein Beschluss des Landeskirchenrats bedarf der Mehrheit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 und 5.

Gegenwärtige Fassung	Beantragte Fassung
<b>Artikel 62 Zusammensetzung des Landeskirchenrates</b>	<b>Artikel 62 Zusammensetzung des Landeskirchenrates</b>
(3) Der Landeskirchenrat kann einen Beschluss nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 fassen.	(3) Ein Beschluss des Landeskirchenrats bedarf der Mehrheit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 und 5.

Begründung:

Die gegenwärtige Auslegung des Art. 63 wurde auf der 14. Tagung der I. Landessynode, im Bericht des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes, den Synodalen bekanntgegeben. In der Drucksachen-Nr. 3/1 heißt es:

*„Geschäftsordnung Landeskirchenrat*

*In der Sitzung des Landeskirchenrates am 23./24.05.2014 wurde die Auslegung von Artikel 62 Abs. 3 Kirchenverfassung thematisiert und die Frage diskutiert, wann ein Beschluss des Landeskirchenrates durch ein „Veto“ der Mehrheit seiner synodalen Mitglieder verhindert wird. Konkret war gefragt, ob auch in diesem Fall eine Enthaltung wie eine Nein-Stimme wirkt oder ob ein Beschluss nur dann verhindert wird, wenn wenigstens 5 der 9 synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates mit „Nein“ stimmen. Über die Auslegung wurden Gutachten von Prof. Germann und aus dem Landeskirchenamt angefertigt, die übereinstimmend zu dem Ergebnis kamen, dass im Sinne von Art. 62 Abs. 3 Kirchenverfassung mindestens 5 der 9 synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates mit „Nein“ stimmen müssen, damit ein Beschluss nicht gefasst werden kann. In seiner Sitzung am 4. Juli 2014 hat der Landeskirchenrat festgehalten, dass er sich dieser Auslegung anschließt.“*

1. Die Mindestanforderung für die Annahme eines Beschlussvorschlages in der EKM beinhaltet, dass die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dieser Vorlage zustimmen müssen.
2. Die v. g. Auslegung lässt den Landeskirchenrat als einziges Gremium der EKM Beschlüsse fassen, die diese Mindestanforderung nicht konsequent durchzieht.

3. Da die Landessynodalen, die nicht qua Amt in der Landessynode sind, nur einen geringen Teil der stimmberechtigten Mitglieder beinhalten, wird durch die Auslegung des Art 62 Abs. 3 die landessynodale Stimme weiter geschwächt. Die gewünschte Änderung folgt der ursprünglichen Intention, einen Mittelweg zu finden, der das synodale Element und die weiteren Leitungsorgane der Landeskirche, in angemessener Weise im Landeskirchenrat arbeiten lässt.

**Votum:** einstimmig angenommen

Anmerkung: Der Kreissynode lag zur Beschlussfassung die Drucksache 5/4 vor.

## **TOP 6. Bericht aus dem Kreiskirchenamt Harz-Börde**

Frau Hosenfeld gibt einen Bericht über die bisherige Arbeit, des zum 1.1.2016 gegründeten KKA's Harz-Börde.

## **TOP 7. Jahresrechnung 2016**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Egeln beschließt die Jahresrechnung 2016 der Kreiskirchenkasse in Einnahmen von 8.430.915,93 €; Ausgaben von 7.829.550,88 € und einem Bestand von 601.365,05 € in den SB 00; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 28; 30 vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und erteilt dem KKA Harz-Börde Entlastung.

Votum: bei zwei Enthaltungen angenommen

Anmerkung: Hierzu lagen der Kreissynode die Drucksachen 7/1 und 7/2 vor.

## **TOP 8. Wahlen und Berufungen**

### **TOP 8.1. Wahl eines Mitgliedes in die Visitationskommission**

Die Wahl ist gescheitert, da kein Wahlvorschlag unterbreitet wurde.

### **TOP 8.2. Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses für Diakonie und Soziales**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Egeln beruft den Synodalen Peter Eichfeld als Mitglied in den Ausschuss für Diakonie und Soziales.

Votum: bei einer Enthaltung angenommen

Anmerkung: Herr Peter Eichfeld war der einzige Kandidat. Er hat die Wahl angenommen.

**TOP 8.3. Hinzuberufung von Herrn Jürgen Groth, als dauernder Berater im Struktur- und Stellenplanausschuss nach § 18 Abs. 2 GO KS Egel**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Egel beruft nach § 18 Abs. 2 S. 2 GO Herrn Jürgen Groth zur dauernden beratenden Mitwirkung in den Struktur- und Stellenplanausschuss.

**Votum:** bei einer Enthaltung in den Ausschuss

**Anmerkung:** Hierzu lag der Kreissynode die Drucksache 8.3 vor.

**TOP 8.4. Wahl eines weiteren Mitgliedes in den Bauausschuss**

**A.** Die Kreissynode des Kirchenkreises Egel beschließt: Die Mitgliederzahl der ordentlichen Mitglieder des Bauausschuss wird auf 8 Mitglieder erhöht

**Votum:** einstimmig beschlossen

**Anmerkung:** Der Synodale Mücksch stellte den Antrag, Herrn von Knorre in den Bauausschuss zu wählen. Die Synode beschloss einstimmig die Aufnahme des Tagesordnungspunktes. Da die Kreissynode auf ihrer ersten Tagung beschlossen hat, dass der Bauausschuss nur aus 7 ordentlichen Mitgliedern bestehen soll, stellt Präses Hannen den Antrag, die Mitgliederzahl der ordentlichen Mitglieder des Bauausschuss auf 8 Mitglieder zu erhöhen. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**B.** Die Kreissynode des Kirchenkreises Egel wählt Herrn Arnulf von Knorre als Mitglieder in den Bauausschuss.

**Votum:** einstimmig beschlossen

**Anmerkung:** Herr von Knorre war der einzige Kandidat und bisher beratendes Mitglied des Bauausschusses. Durch seinen neuen Status als stellvertretender Synodaler war er nunmehr als ordentliches Mitglied in den Bauausschuss wählbar. Er hat die Wahl angenommen.

**TOP 9. Bericht von der Landessynode**

Präses Hannen gibt einen Bericht von der 4. und 5. Tagung der Landessynode.

**TOP 10. Fragestunde**

-

## **TOP 11.      Verschiedenes**

- Superintendent Porzelle informiert über die E-Mobilität im Kirchenkreis.
- Der Synodale Lehmann dankt für die Unterstützung des Kirchenkreises bei dem Projekt: Pilgern. Darüber hinaus dankt er Pfarrer Ulf Rödiger für dessen jahrelanges Engagement bei der Durchführung und Organisation des Projektes.
- Präses Hannen dankt noch einmal der Kirchengemeinde Aken für die gute Organisation vor Ort.

Präses Hannen schließt die Sitzung um 13.47 Uhr. Die Kreissynode endet mit einem Abendmahlsgottesdienst in der St. Nikolaikirche. Bei diesem Gottesdienst werden der Referent für Gemeindepädagogik Herr Ekkehard Weber und der Referent für Ehrenamtsarbeit Herr Jürgen Groth durch Superintendent Porzelle in ihr Amt eingeführt.

Oschersleben, den 31. Mai 2017

Erik Hannen  
(Präses)

Renate Wolf  
(Schriftführerin)

Doreen König  
(Schriftführerin)